



**Richtlinie gemäß § 15 i.V.m. §12a FTFG (2024)**  
für das  
**Programm zur Förderung der Einrichtung und des**  
**Betriebs von Christian Doppler Labors**

GZ.: 2024-0.243.359

Genehmigt am 05.05.2024

## Inhaltsverzeichnis

0.	Präambel.....	3
1.	Ziele des Programms.....	5
2.	Rechtsgrundlagen.....	8
3.	Laufzeit .....	8
4.	Vorhabensarten (Typologie förderbarer Einzelvorhaben) .....	9
5.	Details zu Förderungsart und -höhe sowie zu den förderbaren Kosten .....	15
6.	Förderungsnehmer .....	18
7.	Verfahrensgrundsätze .....	19
8.	Verfahren zur Vertragsverlängerung .....	24
9.	Förderungsverträge und Regelungen betreffend Vertragsänderungen .....	26
10.	Beendigung der Förderung und Auslaufphase.....	31
11.	Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung .....	33
12.	Monitoring- und Evaluierungskonzept .....	35
13.	Übergangsbestimmungen.....	39
14.	Weiterentwicklung dieser Richtlinie .....	39

## 0. Präambel

Im Fokus des Forschungsförderungsprogramms „Förderung der Einrichtung und des Betriebs von Christian Doppler Labors“ (CD-Labors) der Christian Doppler Forschungsgesellschaft (CDG) steht die forschungsbezogene Zusammenarbeit von Universitäten bzw. außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen. Die Förderung zielt auf anwendungsorientierte Grundlagenforschung ab: Diese wird als die Schaffung wissenschaftlicher Grundlagen zu Fragestellungen von Unternehmen verstanden, wobei den Forschern und Forscherinnen wissenschaftliche Autonomie eingeräumt wird.

Durch die Kooperation mit Unternehmen sollen neue Impulse in die Forschung getragen und der Stand des Wissens in den jeweiligen Forschungsgebieten vorangetrieben, also qualitativ und quantitativ erhöht werden. Dadurch soll ein von der Forschung ausgehender Beitrag zur Stärkung der Innovationskraft und der allgemeinen Wettbewerbsfähigkeit in Österreich geleistet werden.

Die CDG besteht seit 1988 und wurde, ursprünglich unter dem Namen Christian Doppler Gesellschaft, als Forschungsförderungseinrichtung im Rahmen der Österreichische Industrieholding AG (ÖIAG) gegründet. Die 1993 durchgeführte Umgestaltung der ÖIAG vom Industriekonzern in eine „Beteiligungs- und Privatisierungsagentur“ bedingte auch eine Reform der CDG. Im Jahr 1995 wurde deshalb eine neue Finanzierungsgrundlage geschaffen und der Verein strukturell und konzeptiv neu organisiert; gleichzeitig erfolgte die Übernahme in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten (BMA). Als gesetzliche Grundlage für die Förderung diente von 1995 bis 2007 das Forschungsorganisationsgesetz (FOG). Seit 2008 unterliegt die Förderung dem Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG). Mit der Forschungsfinanzierungsnovelle 2021 wurde die Christian Doppler Forschungsgesellschaft unter die zentralen Forschungsförderungseinrichtungen des Bundes aufgenommen (§ 3 Abs. 2 Z 2 Forschungsfinanzierungsgesetz FoFinaG) und flankierend mit § 12a FTFG eine neue gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Forschungsförderungsprogrammen durch die CDG geschaffen.

Zu den besonderen Strukturmerkmalen der CDG zählen insbesondere

- die Trägerschaft durch forschende Unternehmen,
- die Autonomie in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten,
- die flexible, anpassungsfähige Struktur und
- die langjährige Erfahrung in der Kooperationskultur zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.

Das Fördermodell der CDG hat sich in der Vergangenheit zu einem international beachteten Public Private Partnership (PPP) Modell in der österreichischen Forschungslandschaft entwickelt, in dem sich v.a. die gewählte Rechtsform als gemeinnütziger Verein als flexibles organisatorisches Element bewährt hat, die darum beibehalten wird.

Die CDG ist – trotz ihrer Bezeichnung als „Forschungsgesellschaft“ – nicht selbst, d.h. mit eigenem Personal, in der Forschung aktiv und somit auch nicht selbst Förderungsempfängerin des Programms, sondern gewährt Förderungen in ihrer Eigenschaft als zentrale Forschungsförderungseinrichtung des

Bundes. Die eigentliche Forschungstätigkeit wird in den CD-Labors durchgeführt, die an Universitäten bzw. außeruniversitären Forschungseinrichtungen eingerichtet werden. Formelle Förderungsnehmer sind darum auch diese, die CD-Labors beherbergenden und betreibenden Einrichtungen, im Folgenden auch „Betreiber“ genannt.

Das Programm „Förderung der Einrichtung und des Betriebs von Christian Doppler Labors“ versteht sich auch als Beitrag zur Umsetzung der Zielsetzung der FTI-Strategie der Bundesregierung, nach der die Zusammenarbeit und eine arbeitsteilige Profilbildung von Universitäten und Fachhochschulen einerseits und Unternehmen andererseits intensiviert werden sollen. Die Kooperationsintensität österreichischer Unternehmen soll weiter erhöht und die strategisch orientierte Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft soll weiter gestärkt werden. Gut ausgebaute Forschungsinfrastrukturen an Universitäten, Fachhochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen fördern nicht nur Spitzenleistungen in der Forschung, sondern bilden auch eine Basis für gelungene Kooperationen zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft.

Die CDG hatte stets eine Vorreiterrolle in der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft inne. Sie entwickelte das erste Programm für einen Brückenschlag zwischen forschenden Unternehmen und akademischer Forschung und war in weiterer Folge Vorbild für die frühen Kompetenzzentrenprogramme. Zugleich war von Anfang an von oberster Priorität, wissenschaftliche Exzellenz mit strengen wissenschaftlichen Prüfkriterien zu verbinden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) unterstreicht die besondere Bedeutung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft zur Sicherung sowohl des Wirtschafts- als auch des Forschungsstandortes Österreich und sieht in der CDG und dem von ihr durchzuführenden Programm einen Eckpfeiler des nationalen Innovationssystems und eine künftig weiter auszubauende Form der Forschungsförderung.

Mit der vorliegenden Richtlinie 2024 wird die Förderung der CD-Labors geregelt. Die Richtlinie basiert auf dem Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (§ 12a FTFG).

Das vorliegende Programm ist ein Kooperationsprogramm zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, das sich in einer finanziellen Mitträgerschaft der kooperierenden Unternehmen (ordentliche Vereinsmitglieder der CDG) niederschlägt. Zur Ausfinanzierung einzelner Vertragsphasen von CD-Labors werden überdies Förderungsmittel der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung eingesetzt.

## 1. Ziele des Programms

### 1.1. Wirtschafts- und gesellschaftspolitische Ziele

Innerhalb des übergeordneten Zieles der Stimulierung einer erhöhten Forschungs- und Entwicklungs- und Innovationstätigkeit von Unternehmen, unter anderem in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Universitäten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Fachhochschulen, werden folgende wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Ziele verfolgt:

- Stärkung der anwendungsorientierten Grundlagenforschung
- Intensivierung des Wissenstransfers
- Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich (d.h. der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen)
- Stärkung der Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen
- Verbesserung der Struktur des nationalen Innovationssystems
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Innerhalb dieser Ziele werden folgende programmtypischen Akzente für die CD-Labors gesetzt:

- (1) Die angestrebte Stärkung erfolgt durch konkrete Kooperation von (einem oder mehreren) Unternehmen mit Universitäten oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen.
- (2) Der Fokus in dieser Kooperation wird auf anwendungsorientierte Grundlagenforschung gelegt.
- (3) Die Kooperation ist für unternehmerische Verhältnisse langfristig angelegt.
- (4) Die Kooperation ist als solche ein Ziel und erfolgt ohne thematische Einschränkungen bzw. Vorgaben durch den Förderungsgeber (Bottom up Prinzip).
- (5) Die Förderung gilt der Etablierung kleiner bis mittelgroßer Forschungsgruppen (etwa 3 – 20 Personen) für einen begrenzten Zeitraum zu einem aus der Praxis des Unternehmenspartners stammenden Forschungsthema.

### 1.2. Ziele im Verhältnis zur FTI Strategie 2030 und zum FTI Pakt 2024-2026

Die Ziele des vorliegenden Programms stehen in Einklang mit der von der Bundesregierung erlassenen FTI-Strategie 2030. Das Programm trägt zu den im FTI-Pakt 2024-2026 angeführten Zielen bei und ist als konkrete Umsetzungsmaßnahme für die Zielsetzungen des Paktes anzusehen.

Konkret leistet das Programm einen Beitrag zu den Handlungsfeldern 1.2.1 („Exzellente Grundlagenforschung fördern“) und 1.2.2 („Die angewandte Forschung und ihre Wirkung auf Wirtschaft und Gesellschaft unterstützen“) des Paktes.

Durch die Aufnahme der CDG unter die zentralen Forschungsförderungseinrichtungen des Bundes (§ 3 Abs. 2. Z. 2 FoFinaG bzw. Punkt 2 des Paktes) wird zudem einer der Hauptzielsetzungen des Paktes („Reform und weitere Vereinfachung der Governance der Forschungsförderung in Umsetzung des For-

schungsfinanzierungsgesetzes, um verbesserte und schlankere Abläufe und klare Strukturen im Zusammenwirken von Bundesministerien und Forschungsförderungseinrichtungen sicherzustellen“) entsprechen.

### 1.3. Operationalisierbare Ziele

Im Sinne der wirkungsorientierten Haushaltsführung erfolgt eine nähere Konkretisierung der angeführten übergeordneten Ziele, die mit entsprechenden Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung (vgl. Punkt 11) verbunden sind. Das Programm verfolgt das Ziel „Kooperation und Wissenstransfers von Forschungseinrichtungen, Universitäten und Fachhochschulen mit Unternehmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und zum Aufbau von Know-How für Lösungen von unternehmensbezogenen Forschungsfragen“ und umfasst folgende operationalisierbare Ziele:

- **Langfristigkeit und Intensität der Kooperation**  
Das Programm soll für forschende Unternehmen einen Anreizeffekt bilden, Forschung nicht kurzfristig auszulagern, sondern durch längerfristige Kooperationen mit Universitäten oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen die eigene F&E-Leistung zu steigern und eine Vernetzung der F&E-Kompetenzen zu erreichen.
- **Erzielung von Grundlagenforschungsergebnissen auf hohem Niveau**  
Das Programm zielt auf konkrete problemorientierte Forschungstätigkeit in der anwendungsorientierten Grundlagenforschung. Der Erreichung des Ziels dient insbesondere auch der Laborleiterin/dem Laborleiter eingeräumte wissenschaftliche Freiraum von 30 %. Der Hauptteil der Forschungsarbeiten (70 %) unterscheidet sich davon im Prinzip nur durch die thematische Nähe zu den zentralen Fragestellungen der Unternehmen, nicht aber von der Zielsetzung der Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Grundlagen in der jeweiligen Disziplin.
- **Praxisrelevante Forschung**  
Die angestrebten Grundlagenforschungsergebnisse betreffen praxisrelevante Fragestellungen der kooperierenden Unternehmen. Die gewählten Forschungsthemen entspringen der konkreten Problemlage von Unternehmen, die im Wettbewerb stehen. Die behandelten Fragestellungen müssen in einem erheblichen Teil von der Art sein, dass mit der bloßen Anwendung von bereits vorhandenem Grundlagenwissen allein keine Lösung erreicht werden kann.
- **Technologische Hebelwirkung in den Unternehmen**  
Ziel ist es, die Forschungsarbeit so auszurichten, dass in Verbindung mit den allgemein zugänglich zu machenden Grundlagenenergebnissen (Publikationen) auch technologisch relevante Resultate erzielt werden, die im Unternehmen umsetzbar sind.
- **Wissenstransfer**  
Ziel ist weiters ein Austausch von technologisch relevantem Wissen in beiden Richtungen; neben dem klassischen Technologietransfer von der Wissenschaft zur Wirtschaft geht es auch um einen

Know-how Transfer von Unternehmen zu Universitäten und Forschungseinrichtungen, insbesondere auch um eine verbesserte Kenntnis der Forschungskultur in den Unternehmen. Zusätzlich soll auch die Öffentlichkeit über die Forschung informiert werden (Wissenschaftskommunikation).

- Entwicklung von Humanressourcen

Ziel ist die Stärkung der Ausbildungs- und Karrieremöglichkeiten für junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, sowohl im Hinblick auf akademische Laufbahnen als auch zur Bereitstellung wissenschaftlichen Personals für die Wirtschaft. Mittelbar soll auch eine Unterstützung der Lehre an den Universitäten erreicht werden (durch Master-/Diplomarbeiten, Dissertationen mit praxisnahen Themenstellungen, Habilitationen sowie Vermittlung von Kontakten zu Unternehmen).

- Unternehmensentwicklung

Ziel ist es, durch die erzielten Forschungsergebnisse die Entwicklung von Unternehmen in Hinblick auf ihre technologische Wettbewerbsfähigkeit voranzutreiben, z.B. dadurch dass die Forschung mittelbar zu einem Ausbau der unternehmensinternen Forschungsarbeitsplätze oder zu einer Intensivierung des technologischen Sektors im Themenfeld der Forschungsarbeiten führt. Auf diese Weise wird in Verbindung mit den publizierten Grundlagenforschungsarbeiten indirekt eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes erreicht.

- Internationalisierung

Ziel ist ebenfalls die Etablierung internationaler Forschungspartnerschaften, dazu zählt die Möglichkeit für ausländische Unternehmen, sich an CD-Labors zu beteiligen. Durch den Ausbau solcher grenzübergreifenden Strukturen sollen einerseits die österreichischen Unternehmen substantiell an Know-how gewinnen und im Aufbau internationaler Vernetzung gestärkt werden, andererseits österreichische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sich besser am weltweiten Stand des Wissens orientieren können.

Es soll darüber hinaus die internationale Sichtbarkeit des Fördermodells der CD-Labors erhöht werden und der Status als Best Practice Modell in der internationalen Forschungslandschaft ausgebaut werden.

#### **1.4. Abgrenzung zu anderen Programmen**

Strukturelle Charakteristika bzw. Alleinstellungsmerkmale gegenüber anderen Forschungsprogrammen ergeben sich in beiden CDG-Förderprogrammen (Christian Doppler Labors und Josef Ressel Zentren) aufgrund der spezifischen Kombination von hohem wissenschaftlichen Qualitätsanspruch (inkl. eingeräumten Forschungsfreiraum), längerfristiger Ausrichtung der Forschungsk Kooperationen und die direkte Einbettung der kompakten CDG-Forschungsgruppen in bestehende Strukturen der jeweiligen beherbergenden Forschungseinrichtung. Weiters werden Governance-Entscheidungen und Förderungen im CDG-Modell von einem regulären, aktiven Stakeholder-Dialog begleitet, der in dieser Ausgestaltung im österreichischen FTI-System unverwechselbar ist.

Die kombinierte Programmevaluierung der CD-Labors und JR-Zentren 2016 hat neben dem praktischen Nutzen und Erfolg auch die eigenständige und spezifische Ausrichtung des CDG-Fördermodells für CD-

Labors und JR-Zentren klar bestätigt: „Forschungspolitisch betrachtet stellen die Programme der CDG eine institutionalisierte Fördernische dar, die gerade aufgrund ihrer Differenzierung von anderen Förderprogrammen sehr erfolgreich ist. Der (thematischen) Offenheit des Programms – bereits jetzt ein wichtiger Erfolgsfaktor – kommt auch in Zukunft hohe Bedeutung zu und wird neben dem hohen wissenschaftlichen Qualitätsanspruch weiterhin im Fokus stehen müssen.“ (Kombinierte Programmevaluierung der CD-Labors und JR-Zentren 2016: Policy Paper; S.17).

## 2. Rechtsgrundlagen

### 2.1. Nationale Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Richtlinie basiert auf § 11 Abs. 2 Z 1, 3 und 5, § 12a und § 15 des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes (FTFG) BGBl. Nr. 434/1982, in der jeweils geltenden Fassung.

Die Stellung der CDG als zentrale Forschungsförderungseinrichtung ergibt sich aus § 3 Abs. 2 Z 2 des Forschungsfinanzierungsgesetzes (FoFinaG) BGBl. I Nr. 75/2020, in der jeweils geltenden Fassung.

Bei den Förderungen auf Basis dieser Richtlinie handelt es sich um Förderungen der CDG, die von der CDG im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergeben werden. Die ARR 2014 sind in der Fassung BGBl. II Nr. 190/2018 subsidiär sinngemäß anzuwenden.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung wird nicht begründet.

### 2.2. Europarechtliche Grundlagen

Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) vom 27.06.2014 für spezifische Teile der FTI-Förderung, wie für förderbare Kosten oder für die Abgrenzung von wirtschaftlicher zu nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Forschungseinrichtungen.

## 3. Laufzeit

Die Laufzeit dieser Richtlinie und des darauf beruhenden Förderungsprogramms erstreckt sich vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2026. Anträge im Rahmen dieser Richtlinie können laufend eingebracht werden. Entscheidungen über Förderungsgewährungen müssen bis 15.12.2026 erfolgen.

## 4. Vorhabensarten (Typologie förderbarer Einzelvorhaben)

Im Förderungsprogramm werden folgende Vorhabensarten unterschieden:

- Christian Doppler Labor (CD-Labor) unter Einbeziehung allfälliger Externer Module (Punkt 4.1.)
- Christian Doppler Pilotlabor (CD-Pilotlabor) (Punkt 4.2.)
- Internationales CD-Labor (Punkt 4.3.)
- Internationales Modul eines CD-Labors (Punkt 4.4.)
- Kooperation mit ausländischen Unternehmenspartnern in einem CD-Labor (Punkt 4.5.)

Der vierte und fünfte Unterpunkt betreffen keine eigenständigen Vorhabensarten, sondern ergänzen CD-Labors um spezifische Elemente mit Auslandsbezug.

### 4.1. Christian Doppler Labor (CD-Labor)

CD-Labors stellen den regulären Haupttypus der geförderten Einzelvorhaben dar. Sie sind die an einer österreichischen Universität oder außeruniversitären Forschungseinrichtung eingerichteten operativen Forschungseinheiten zur Erreichung der Ziele des Förderungsprogramms. Als wirtschaftliche Kooperationspartner kommen österreichische und ausländische Unternehmen in Frage.

Laufzeit	7 Jahre: 2 Jahre Eingangsphase 3 Jahre 1. Verlängerungsphase 2 Jahre 2. Verlängerungsphase
Min. Jahresbudget	EUR 140.000
Max. Jahresbudget	EUR 800.000
Öffentliche Finanzierung	50 % des förderbaren Aufwandes Bei KMU-Beteiligung 60 % (aliquot zur Beteiligung)
Charakter der Forschung	Anwendungsorientierte Grundlagenforschung mit 30 % wissenschaftlichem Freiraum
Beihilfen- und förderrechtliche Zuordnung	≥ 30 % Grundlagenforschung ≤ 70 % Industrielle Forschung 0 % Experimentelle Entwicklung

#### 4.1.1. Grundsatz der Laboreinheit

CD-Labors bilden, unabhängig von der konkreten Gestalt ihrer Ausfinanzierung, über ihre verschiedenen Vertragsphasen und Standorte hinweg eine Einheit.

#### 4.1.2. Vorhabensinhalt (Aufgaben des CD-Labors)

CD-Labors bestehen aus kleinen bis mittelgroßen Forschungsgruppen (etwa 3 – 20 Personen) unter der Leitung von hochqualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die zu Fragestellungen

des kooperierenden Unternehmenspartners Forschungsergebnisse an einer Universität/Forschungseinrichtung erarbeiten. Der Fokus liegt dabei auf anwendungsorientierter Grundlagenforschung. Der Erreichung des Zieles hochwertiger Grundlagenergebnisse zur Weiterentwicklung der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin dient insbesondere der im Forschungsprogramm von CD-Labors eingeräumte 30 % wissenschaftliche Freiraum. Die Grundlagenergebnisse sind in geeigneter Form zu publizieren. Die Publikation der übrigen Forschungsergebnisse erfolgt zeitnah unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Unternehmenspartners (z.B. an Patentierung).

#### **4.1.3. Gliederung**

Ein CD-Labor kann nach wissenschaftlichen, personellen, sachlichen, thematischen oder organisatorischen Gesichtspunkten untergliedert sein.

Eine organisatorische Untergliederung ist für Externe oder Internationale Module notwendig: Unter einem Externen Modul wird ein Teil eines CD-Labors an einer anderen Universität/Forschungseinrichtung innerhalb von Österreich als an jener, an der das CD-Labor betrieben wird, oder an einer österreichischen Fachhochschule verstanden. Unter einem Internationalen Modul wird ein Teil eines CD-Labors an einer anderen Universität/Forschungseinrichtung außerhalb von Österreich als an jener, an der das CD-Labor betrieben wird, verstanden. Die Laufzeit eines Externen oder Internationalen Moduls ist mit dem Ende der Laufzeit des CD-Labors begrenzt.

Die Untergliederung des CD-Labors ist eine flexible und variable Form der Arbeitsorganisation. So können während der Laufzeit auch Änderungen vorgenommen werden, wie etwa Erweiterungen, Abänderungen oder Verkleinerungen in der Themenstellung, Einbindung neuer Unternehmenspartner oder Ausstieg bestehender Unternehmenspartner sowie Einrichtung oder Beendigung eines Externen oder Internationalen Moduls. Derartige Änderungen sind formell als Änderung des Förderungsvertrages (Konkrete Betreibervereinbarung Punkt 9.1.2.) anzusehen (vgl. Punkte 4.1.6. bzw. 9.4.) und bedürfen einer Genehmigung durch die zuständigen Gremien der CDG.

#### **4.1.4. Laborleitung**

Grundsätzlich ist für ein CD-Labor eine Leiterin/ein Leiter vorzusehen. In sachlich begründeten Fällen kann die Leitung zwei Personen übertragen werden. Eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler kann grundsätzlich nur in einem CD-Labor die Laborleitung übernehmen. Idealerweise ist die vorgesehene Leiterin/der vorgesehene Leiter schon habilitiert oder steht kurz vor der Habilitierung. Mit dem CD-Labor sollen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler eine eigene Forschungsgruppe aufbauen und ihr internationales Standing in der Wissenschaft ausbauen. CD-Labors fördern damit Wissenschaftskarrieren.

Die Laborleiterin/der Laborleiter muss über ein aufrechtes Dienstverhältnis zum Förderungsnehmer verfügen. Zur Wahrung der Unabhängigkeit der Kooperationspartner voneinander im CD-Labor sind Ver-

flechtungen der Laborleitung oder des Förderungsnehmers mit den Unternehmenspartnern nicht zulässig. Verflechtungen umfassen beispielsweise eine Anstellung oder eine leitende Funktion der Laborleiterin/des Laborleiters bei einem Unternehmenspartner oder eine Beteiligung am Unternehmenspartner. Der Förderungsnehmer hat für geeignete Vertretungsbefugnisse der Laborleiterin/des Laborleiters zum Abschluss von Rechtsgeschäften für den Förderungsnehmer Sorge zu tragen (im Fall der Anwendbarkeit des Universitätsgesetzes 2002 gemäß § 28 im Zusammenhang mit Verpflichtungen aus Förderungen gemäß § 27 Abs. 1 Z. 2).

Die Laborleiterin/der Laborleiter erhält für die Wahrnehmung dieser Leitungsfunktion vom Förderungsnehmer eine besondere Vergütung in der jeweils vom Kuratorium festgesetzten Höhe (zum Laborleitungshonorar vgl. Punkt 5.3.1.).

Ein Wechsel in der Laborleitung bedarf der Zustimmung des Förderungsgebers auf Grundlage der Empfehlung des zuständigen Bewertungsgremiums.

#### **4.1.5. Integration in die Organisation des Förderungsnehmers**

Eine wesentliche Grundlage für die Einrichtung eines CD-Labors bildet ein Förderungsvertrag (Konkrete Betreibervereinbarung) zwischen dem Förderungsnehmer und der CDG (vgl. Punkt 9.1.2.).

Der Förderungsnehmer hat sich darin zu verpflichten, das unter der Verantwortung der Laborleiterin/des Laborleiters geführte CD-Labor, das Gegenstand der Förderung ist, in geeigneter Weise in seine Organisation einzugliedern, wobei die operative Unabhängigkeit der Laborleitung gewährleistet sein muss.

Die Infrastruktur des Förderungsnehmers steht dem CD-Labor in dem zur Erfüllung von dessen Aufgaben erforderlichen Ausmaß ohne gesonderte Geltendmachung von Kosten zur Verfügung, soweit im Folgenden (insbesondere Punkt 5.3.) nichts Abweichendes geregelt ist.

#### **4.1.6. Änderungen in einem bestehenden CD-Labor**

Die Organisationsform von CD-Labors ist so weit offen, dass Änderungen in einem bestehenden CD-Labor ermöglicht werden sollen. Dies kann unter anderem durch thematische Erweiterungen des Forschungsgegenstandes, organisatorische oder finanzielle Erweiterung bzw. Verkleinerungen des CD-Labors, Einbindung neuer Unternehmenspartner oder Ausstieg bestehender Unternehmenspartner sowie Einrichtung oder Beendigung eines Externen oder Internationalen Moduls erfolgen. Derartige Änderungen sind formell als Änderung des Förderungsvertrages (Konkrete Betreibervereinbarung Punkt 9.1.2.) anzusehen (vgl. Punkt 9.4.) und bedürfen einer Empfehlung bzw. Genehmigung durch die zuständigen Gremien der CDG (Punkte 7.1. bzw. 7.5.).

## **4.2. Christian Doppler Pilotlabor (CD-Pilotlabor)**

CD-Pilotlabors stellen eine Sonderform der Eingangsphase von CD-Labors dar. Einem Antrag auf Einrichtung eines (regulären) CD-Labors (gemäß Punkt 4.1.) kann auf diese Weise entsprochen werden, wenn als vordringlicher Hinderungsgrund für die Genehmigung als reguläres CD-Labor das For-

schungsthema mit einem hohen Risiko verbunden ist und/oder die Eignung der Laborleiterin/des Laborleiters noch nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, diese Eignung aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. In jedem Fall müssen der wissenschaftliche Wert der Fragestellung sowie das wirtschaftspolitische Interesse an Forschung auf dem betreffenden Themengebiet die Gründung eines CD-Labors rechtfertigen.

Laufzeit	2 Jahre Danach mögliche Überführung in ein reguläres CD-Labor (im Stadium der 1. Verlängerungsphase)
Min. Jahresbudget	EUR 140.000
Max. Jahresbudget	EUR 700.000
Öffentliche Finanzierung	50 % des förderbaren Aufwandes Bei KMU-Beteiligung 60 % (aliquot zur Beteiligung)
Charakter der Forschung	Anwendungsorientierte Grundlagenforschung mit 30 % wissenschaftlichem Freiraum
Beihilfen- und förderrechtliche Zuordnung	≥ 30 % Grundlagenforschung ≤ 70 % Industrielle Forschung 0 % Experimentelle Entwicklung

CD-Pilotlabors stehen unter intensiverer Betreuung seitens der CDG. Hinsichtlich Budget und Gliederung bestehen keine Unterschiede zu regulären CD-Labors (mit Ausnahme der Höhe des max. Jahresbudgets). Es findet in der Regel eine vorgezogene Evaluierung statt, bei der auf die besonderen Bedingungen (und gegebenenfalls Auflagen) Rücksicht zu nehmen und die Frage zu klären ist, ob die Überführung in ein reguläres CD-Labor möglich bzw. zweckmäßig ist.

### 4.3. Internationales Christian Doppler Labor (mit Standort im Ausland)

CD-Labors können auch an ausländischen Universitäten/Forschungseinrichtungen eingerichtet werden.

#### 4.3.1. Voraussetzungen

- Bedarf an wissenschaftlicher Expertise: Die für die Behandlung der Thematik des Unternehmenspartners notwendige wissenschaftliche Expertise ist in Österreich nicht bzw. nicht in entsprechender Qualität vorhanden.
- Nutzen für den österreichischen Wirtschafts- bzw. Forschungsstandort: Das zu behandelnde Thema ist im wirtschaftlichen oder sonstigen öffentlichen Interesse Österreichs. Für das konkrete Vorhaben ist der besondere Nutzen für den Wirtschaftsstandort Österreich (z.B. durch Darstellung des erwarteten Wissensgewinns für die heimische Wirtschaft) bzw. das nationale Wissenschaftssystem (z.B. durch geplante Kooperationen mit österreichischen Forschungseinrichtungen) glaubhaft zu machen.

- Unternehmenspartner: Adäquate Wertschöpfung und Forschungsaufwendungen des Unternehmenspartners in Österreich.
- Förderungsnehmer: Die Bereitschaft des Förderungsnehmers, den Rechtsrahmen für ein CD-Labor zu akzeptieren sowie österreichischen Prüforganen oder von diesen Beauftragten Zugang zu gewähren.

Die organisatorische Struktur von CD-Labors im Ausland hat sich so weit wie möglich an der Organisationsform inländischer CD-Labors zu orientieren. Hinsichtlich Laufzeit, Forschungsumfang, Evaluierung und Budgetvolumen gelten die Bestimmungen für inländische CD-Labors.

#### **4.3.2. Kooperation mit ausländischen Unternehmen in Internationalen CD-Labors**

Die Förderung von Forschung an ausländischen Universitäten/Forschungseinrichtungen in Kooperation mit ausländischen Unternehmen ist nicht Gegenstand dieses Programms. Ausländische Unternehmen können jedoch (in einer der Stellung der inländischen Kooperationspartner vergleichbaren Position) kooperieren, sofern diese Kooperation im Interesse der inländischen Partner ist und allfällige dafür notwendige Förderungsmittel von einer nicht-österreichischen Förderinstitution bereitgestellt werden.

#### **4.3.3. Quotenmäßige Beschränkung**

Im Förderungsprogramm stehen innerhalb einer Finanzierungsperiode (Finanzierungsvereinbarung gem. § 7 FoFinaG) maximal 15 % der operativen Mittel für Internationale CD-Labors zur Verfügung.

#### **4.4. Internationales Modul eines CD-Labors**

CD-Labors haben die Möglichkeit, eines oder mehrere ihrer Module an einem ausländischen Standort zu betreiben. Die Voraussetzungen dafür sind analog zu jenen für ein Internationales CD-Labor und sind im Zuge der Einrichtung des CD-Labors bzw. gegebenenfalls für ein während der Laufzeit hinzukommendes Modul zu prüfen. Es ist eine eigene verantwortliche Modulleiterin/ein eigener verantwortlicher Modulleiter am Standort vorzusehen. Die Laufzeit eines Internationalen Moduls ist mit dem Ende der Laufzeit des CD-Labors begrenzt (vgl. Punkt 4.1.3.). Diese Bestimmungen gelten auch für die Verschiebung eines bestehenden Externen Moduls an einen ausländischen Standort.

#### **4.5. Kooperation mit ausländischen Unternehmenspartnern in einem CD-Labor in Österreich**

Es ist möglich, dass sich in einem CD-Labor mit Standort in Österreich auch ausländische Unternehmenspartner beteiligen. Voraussetzung dafür ist:

Nutzen für den österreichischen Wirtschafts- bzw. Forschungsstandort: Das zu behandelnde Thema ist im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder sonstigen öffentlichen Interesse Österreichs. Für das konkrete Vorhaben ist der besondere Nutzen für den Wirtschaftsstandort Österreich (z.B. durch Darstellung des erwarteten Wissensgewinns für die heimische Wirtschaft) oder das nationale Wissenschaftssystem (z.B. durch geplante Kooperationen mit österreichischen Forschungseinrichtungen) glaubhaft zu machen.

#### **4.6. Besondere Programmelemente zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und von Frauen in CD-Labors**

Durch besondere zusätzliche Programmelemente soll in CD-Labors das Ziel der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere im Bereich MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik), und darüber hinausgehend das allgemeinere Ziel der Förderung von Frauen in den Wissenschaften verfolgt werden. Einige der Maßnahmen sollen explizit dazu dienen, Gleichstellung zu fördern und Benachteiligungen von Frauen im Wissenschaftsbetrieb zu beseitigen.

##### **4.6.1. CDG Internship**

Studentinnen und Studenten eines Masterstudiums sollen die Möglichkeit haben, drei Monate als studentische Hilfskräfte in einem CD-Labor mitzuarbeiten, gegebenenfalls davon ein Monat bei einem Unternehmenspartner des CD-Labors, um sie für eine Tätigkeit als Forscherin oder Forscher zu gewinnen. Der Ausbildungszweck steht dabei im Vordergrund.

Das Auswahlverfahren und die rechtlichen Rahmenbedingungen sind von der CDG mit den Förderungsnehmern (Betreibern) zu vereinbaren. Die Durchführung erfolgt im Rahmen der Förderung von CD-Labors. Für die Teilnehmer an einem CDG Internship ist eine im Vergleich zu regulären CD-Labor Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern angemessene Vergütung vorzusehen.

##### **4.6.2. CDG Stiftungsleitung**

Verfügt eine Laborleiterin über kein aufrechtes Dienstverhältnis zum Förderungsnehmer und ist die fehlende Finanzierung für die Anstellung der einzige Hinderungsgrund für eine positive Förderungsentcheidung zu einem Antrag auf Einrichtung eines CD-Labors, sind in besonderen Einzelfällen die Personalkosten für die Laborleiterin zu 50 % über die die ersten vier Jahre der Laufzeit des CD-Labors förderbar. Die Universität/Forschungseinrichtung muss während der Laufzeit des CD-Labors eine Anstellungs- und Finanzierungsmöglichkeit schaffen.

## **5. Details zu Förderungsart und -höhe sowie zu den förderbaren Kosten**

### **5.1. Förderungsart**

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

### **5.2. Förderungshöhe**

Die Höhe richtet sich nach dem Förderungsbedarf mit folgenden Förderungssätzen bzw. Höchstgrenzen:

#### **5.2.1. Förderungshöhe bei CD-Labors, CD-Pilotlabors und Internationalen CD-Labors bzw. Externen/Internationalen Modulen eines CD-Labors**

- 50 % der förderbaren Kosten
- 60 % der förderbaren Kosten bei Kooperation mit KMU im aliquoten Anteil dieser Kooperation (vgl. Punkt 4.1.)

Die maximale Obergrenze für das Jahresbudget eines CD-Labors liegt bei EUR 800.000 pro Jahr (EUR 700.000 bei CD-Pilotlabors).

### **5.3. Förderbare Kosten**

Förderbare Kosten sind alle dem Vorhaben zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeiten entstanden sind.

#### **5.3.1. Personalkosten**

Förderbar sind die Kosten für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Technikerinnen und Techniker und sonstige Personen, soweit diese an der Universität bzw. Forschungseinrichtung beschäftigt und unmittelbar dem Forschungsvorhaben zugeordnet sind. Personalkosten, die den anteiligen Verwaltungskosten des Förderungsnehmers zuzuordnen sind, sind nicht förderbar.

Die CDG hat als zentrale Forschungsförderungseinrichtung für die Anerkennung der förderbaren Personalkosten das bestehende differenzierte Personalkostenschema fortzuführen und laufend weiterzuentwickeln.

Grundlage dafür bilden die Personalkostensätze nach dem geltenden Kollektivvertrag der Universitäten bzw. nach allfälligen anderen anwendbaren Kollektivverträgen (z.B. Kollektivverträge außeruniversitärer Forschungseinrichtungen). Subsidiär sind die Personalkostensätze des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) als Grundlage heranzuziehen.

In begründeten Einzelfällen kann vom bestehenden Personalkostenschema nach Genehmigung durch das Kuratorium und Zustimmung der Vertreterin bzw. des Vertreters des BMAW unter Berücksichtigung der spezifischen marktbedingten Gegebenheiten abgewichen werden, wenn dies zur Erzielung hochwertiger Forschungsergebnisse unerlässlich ist.

Freiwillige und nicht im geltenden Kollektivvertrag der Universität bzw. Forschungseinrichtung verpflichtend vorgesehene Gehaltsbestandteile können nicht gefördert werden.

Abgesehen von den Ausnahmefällen unter Punkt 4.6.2. sind die Personalkosten für die Laborleitung nicht förderbar (vgl. Punkt 4.1.4.). An deren Stelle tritt die Förderbarkeit des vom Kuratorium der CDG seiner Höhe nach festzulegenden Laborleitungshonorars. Zusätzliche freiwillige und nicht im geltenden Kollektivvertrag der Universität/Forschungseinrichtung verpflichtend vorgesehene Gehaltsbestandteile in Bezug auf das Laborleitungshonorar können nicht gefördert werden. Diese Regelung gilt analog auch für die Leiterinnen bzw. Leiter von Externen oder Internationalen Modulen.

### **5.3.2. Kosten für Anlagevermögen (Inventar) im Sinne des UGB**

Anlagevermögen (Inventar) im Sinne des UGB sind Gegenstände mit einem Anschaffungswert ab der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Grenze für Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) exkl. USt., die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb bzw. Forschungsbetrieb im CD-Labor zu dienen.

Die Anschaffungskosten für solche Geräte stellen dann förderbare Kosten im Rahmen dieses Förderungsprogramms dar, wenn die Geräte für den Betrieb des CD-Labors notwendig bzw. zweckmäßig, in Betrieb und dauerhaft während der Laufzeit des CD-Labors für konkrete wissenschaftliche Arbeiten des CD-Labors gewidmet sind.

Förderbar sind folgende Kosten im Zusammenhang mit Anlagevermögen:

- Anschaffungskosten für Inventar im Sinne des UGB, d.s. Geräte und Softwarelizenzen mit einem Anschaffungswert ab der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Grenze für Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) exkl. USt. (einschließlich Kosten für Transport, Aufstellung und notwendige Adaptierungen)
- Kosten für die Anschaffung bzw. Adaptierung besonderer Infrastruktur, die in unmittelbarem Zusammenhang zum CD-Labor stehen

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, im Fall einer vorzeitigen Beendigung des CD-Labors den Förderanteil des Restbuchwertes an den Förderungsgeber zu refundieren. Der Förderungsnehmer ist weiters zu verpflichten, im Fall des Übergangs der Förderung auf einen anderen Förderungsnehmer diesem die geförderten, dem Betrieb des betreffenden CD-Labors dienenden Geräte zu überlassen, soweit dies für den Weiterbetrieb des CD-Labors erforderlich ist.

Allgemeine Infrastrukturmaßnahmen sind, sofern sie nicht in einem unmittelbaren technischen Zusammenhang mit dem Forschungsvorhaben stehen, nicht förderbar. Nicht förderbar sind Kosten für Gebäude und Grundstücke.

### **5.3.3. Kosten für Leasinggeräte**

Förderbar sind Kosten des Förderungsnehmers für das fällige Leasingentgelt von Anlagevermögen (Inventar) im Sinne des UGB abzüglich der in Leasingraten enthaltenen Zinsen, Steuern und Spesen. Die Regelungen zu Kosten für Anlagevermögen (Inventar) sind analog anzuwenden.

### **5.3.4. Sachkosten, die kein Anlagevermögen darstellen**

Förderbar sind folgende Sachkosten, die kein Anlagevermögen darstellen, soweit sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden:

- Geringwertige Wirtschaftsgüter – d.s. Geräte bis zu einem Anschaffungswert der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Grenze für Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) exkl. USt.
- Anschaffungen ab der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Grenze für Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) exkl. USt., die nicht bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb bzw. Forschungsbetrieb im CD-Labor zu dienen (z.B. kurzlebige Teile für den Betrieb von Geräten)
- Material und Verbrauchsgüter

### **5.3.5. Kosten für Leistungen Dritter**

Förderbar sind Kosten für Leistungen Dritter, die für das Forschungsvorhaben notwendig oder zweckmäßig sind, insbesondere:

- Zukauf von Forschungs- und Beratungsleistungen
- Probenerstellung, externe Messungen und Materialprüfungen
- Spezielle EDV-Dienstleistungen
- Wartungen, Reparaturen, Ein- und Umbauten an Anlagen und Geräten im CD-Labor
- Anteilige Kosten für die Inanspruchnahme besonderer Infrastruktur oder für erhöhte Betriebskosten durch Maßnahmen im Zuge der Anschaffung und Adaptierung besonderer Infrastruktur
- Kosten für zusätzlich notwendigen Raumbedarf für die Einrichtung und den Betrieb des CD-Labors bis zu einer Höhe von 3 % der tatsächlichen Personalkosten

Kosten des Unternehmenspartners sind grundsätzlich nicht förderbar. In sachlich begründeten Ausnahmen können Kosten des Unternehmenspartners anerkannt werden (z.B. wenn es keine technische oder ökonomisch vertretbare Alternative bei der Probenherstellung gibt). Die Entscheidung über die Zulässigkeit trifft in solchen Fällen das Kuratorium. Jedenfalls ausgeschlossen ist dabei eine Förderung des unternehmerischen Gewinns.

### **5.3.6. Reisekosten**

Förderbar sind Reisekosten von Personen, die unmittelbar mit den Forschungsarbeiten im CD-Labor befasst sind, nach Maßgabe der an der betreibenden Universität gültigen Reisegebührevorschriften

bzw. subsidiär und im Fall außeruniversitärer Forschungseinrichtungen sind Reisekosten insoweit förderbar, als sie nach den Bestimmungen des EStG als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können.

Die Teilnahme an Kongressen und sonstigen wissenschaftlichen Veranstaltungen ist dann förderbar, wenn die Teilnahme nachweislich der Präsentation der Forschungsergebnisse des CD-Labors (Vortrag, Poster, Publikation in Proceedings) oder dem notwendigen/zweckmäßigen Wissenserwerb für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des CD-Labors im Zusammenhang mit dem Forschungsvorhaben (Aufbau von Kompetenz im CD-Labor) dient.

### **5.3.7. Sonstige Kosten**

Förderbar sind sonstige Betriebskosten des CD-Labors, insbesondere

- Wissenschaftliche Literatur und Zeitschriften, Zugang zu online-Medien etc.
- vom CD-Labor durchgeführte Workshops, wissenschaftliche Gastvorträge, Präsentationen

Nicht förderbar sind Kosten für Rückstellungen und Rücklagen.

### **5.3.8. Umsatzsteuer**

Hinsichtlich der Förderbarkeit allfälliger Umsatzsteuer gilt die Regelung des § 33 ARR 2014 sinngemäß.

## **6. Förderungsnehmer**

Als Förderungsnehmer kommen in Frage:

- Inländische Universitäten gemäß § 6 Universitätsgesetz 2002 (vertreten durch die vorgesehene Laborleiterin/den vorgesehenen Laborleiter oder die Leiterin/den Leiter der beherbergenden Organisationseinheit gemäß § 28 und 27 Abs. 1 Z. 2 Universitätsgesetz 2002) sowie die Donau-Universität Krems
- Inländische außeruniversitäre Forschungseinrichtungen (darunter sind nicht universitär organisierte Institute der ÖAW oder vergleichbare wissenschaftliche Einrichtungen zu verstehen, nicht jedoch Fachhochschulen)
- Inländische Privatuniversitäten (Förderungen gemäß Punkt 4 gelten als „Leistungen des Bundes im Rahmen von öffentlich ausgeschriebenen Forschungs-, Technologie-, Entwicklungs- und Innovationsprogrammen“ i.S.v. § 5 Abs. 1 Privatuniversitätengesetz)
- Ausländische Universitäten bzw. außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- Inländische Fachhochschulen gemäß § 2 (1) Fachhochschulgesetz im Rahmen der Einrichtung eines Externen Moduls (Punkt 4.1.3.),

Die mit dem Förderungsnehmer kooperierenden Unternehmen sind selbst nicht Förderungsnehmer, sondern bringen ihrerseits in der Regel 50 % der an die Forschungseinrichtungen fließenden Mittel auf.

Sie haben zur Sicherung der langfristigen wirtschaftlichen Relevanz der Forschung unmittelbaren Einfluss auf Themenstellung und prioritären Zugang zu den Ergebnissen (insbesondere Erfindungen), soweit diese nicht nach den Grundsätzen dieser Richtlinie öffentlich zugänglich zu machen sind. Die eingesetzten öffentlichen Förderungsmittel kommen auf diese Weise unmittelbar den Universitäten/Forschungseinrichtungen zu Gute, mittelbar auch den kooperierenden Unternehmen sowie den an der Kooperation beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.

## 7. Verfahrensgrundsätze

### 7.1. Bewertungsgremium

Die Aufgabe der Bewertung von Anträgen wird dem wissenschaftlichen Senat der CDG übertragen. In diesem Senat sind für die zur Durchführung übertragenen Programme jeweils eigene Kurien eingerichtet: Für die Bewertung von Anträgen im Rahmen von CD-Labors ist die CD-Kurie zuständig und für die Bewertung von Anträgen im Rahmen von JR-Zentren die JR-Kurie.

#### 7.1.1. Gliederung und Zusammensetzung des Bewertungsgremiums

Größe und Zusammensetzung des Bewertungsgremiums (wissenschaftlicher Senat) sind von der CDG allgemein zu regeln (Statuten der CDG). Dabei ist auf eine programmspezifische und ausreichende fachliche Besetzung zu achten. Aus Gründen der Sicherung ausreichender wissenschaftlicher Kompetenz in Hinblick auf die zu erwartende Vielfalt zu beurteilender Antragsthemen (Themenoffenheit der Programme) und der daraus resultierenden Herausforderung, faire Bewertungsverfahren zu gewährleisten, ist auf eine angemessene Anzahl an Mitgliedern zu achten.

Die Kurien agieren eigenständig und voneinander unabhängig; sie fassen Beschlüsse unbeeinflusst auf der Grundlage ihrer eigenen Expertise entsprechend dem Bewertungshandbuch (Punkt 7.6.1.) nach den vorgegebenen Bewertungskriterien (Punkt 7.3.) und im vorgesehenen Verfahren (Punkt 7.4.) im Rahmen einer garantierten wissenschaftlichen Autonomie.

Es ist vorzusehen, dass die im Kuratorium vertretenen Bundesministerien Vertreterinnen bzw. Vertreter ohne Stimmrecht in die Senatskurien entsenden können.

Verfahrensbestimmungen in den Kurien (einschließlich von Bestimmungen zum Fassen von Umlaufbeschlüssen) werden von der CDG geregelt.

#### 7.1.2. Bestellung des Bewertungsgremiums

Die Bestellung der Mitglieder des Bewertungsgremiums erfolgt durch das Kuratorium der CDG mit Zustimmung der Vertretung des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft.

## 7.2. Antragstellung (Einreichung von Förderungsansuchen)

### 7.2.1. Anträge

Die Einbringung von Anträgen erfolgt nach dem Antragsverfahren und hat schriftlich entsprechend dem Leitfaden zur Einrichtung eines CD-Labors an die CDG zu erfolgen. Anträge auf die Gewährung einer Förderung können demnach laufend eingereicht werden; es gibt keine besonderen Ausschreibungen („Calls“) oder Stichtage.

Der Antrag hat mindestens zu enthalten:

- Bezeichnung des Antragstellers einschließlich Kontaktdaten und Daten zur Gewährleistung der Identifikation
- Ausführliche Beschreibung des Forschungsvorhabens (Stand des Wissens, Lösungsansätze, geplante Arbeiten, Weiterentwicklung der Grundlagen)
- Forschungs-, Zeit- und Kostenplan (für die ersten beiden Forschungsjahre detailliert, für die weiteren perspektivisch)
- Information zur bestehenden Infrastruktur (Räumlichkeiten, Geräte), deren Nutzung für das CD-Labor (bzw. für ein räumlich getrenntes Externes/Internationales Modul eines CD-Labors) vorgesehen ist
- Unterlagen zur vorgesehenen Laborleiterin/zum vorgesehenen Laborleiter, die eine Beurteilung ihrer/seiner wissenschaftlichen Qualifikation erlauben
- Nachweis der Vertretungsbefugnis durch die vorgesehene Laborleiterin/den vorgesehenen Laborleiter (oder eine entsprechende Absichtserklärung seitens des Förderungswerbers)
- Information zu den kooperierenden Unternehmenspartnern
- allfällige Kooperationsverträge
- Erklärung des Antragstellers, dass für dieselben laut Antrag beabsichtigten Forschungsarbeiten, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, keine Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln beantragt oder erhalten wurden.

Im Vorfeld der formellen Antragstellung bietet die CDG Informationen und Beratung an. Anträge können jederzeit zurückgezogen oder nach Aufforderung der CD-Kurie zur Verbesserung oder Überarbeitung modifiziert werden.

### 7.2.2. Vorprüfung

Anträge werden von der CDG (Generalsekretariat) einer formellen Vorprüfung unterzogen und der CD-Kurie als Bewertungsgremium zur inhaltlichen Prüfung übermittelt.

Formal mangelhafte Anträge sind zur Verbesserung zurückzustellen. Über Zweifelsfälle hinsichtlich der Erfüllung formaler Kriterien entscheidet das Kuratorium der CDG.

### 7.3. Bewertungs- und Entscheidungskriterien

Die Bewertung der Förderungswürdigkeit des Antrags erfolgt unter zwei wesentlichen Aspekten:

- (1) Wissenschaftliche Qualität des im Antrag beschriebenen Forschungsvorhabens
- (2) Wissenschaftliche Qualifikation der vorgesehenen Laborleiterin/des vorgesehenen Laborleiters und ihrer/seiner Befähigung, eine Forschungsgruppe zu leiten

#### 7.3.1. Wissenschaftliche Qualität des Antrags

Die wissenschaftliche Qualität des Antrags bemisst sich nach folgenden Kriterien:

- Befindet sich das Forschungsvorhaben auf hohem Niveau, gemessen an internationalen Standards?
- Sind klare und erreichbare Ziele definiert?
- Tragen die erwarteten Ergebnisse zu einer Weiterentwicklung der Grundlagen in der jeweiligen Disziplin bei?
- Ist der theoretische Hintergrund adäquat dargestellt?
- Ist die vorgesehene Methodologie erfolgversprechend?
- Sind adäquate akademische Kooperationen vorgesehen?
- Sind Aspekte von Diversity in dem Forschungsvorhaben von Relevanz und – falls ja – werden diese entsprechend berücksichtigt?
- Wie ist die Kooperation mit den Unternehmenspartnern zu beurteilen?
- Enthält oder ermöglicht das Forschungsvorhaben technische Innovation?
- Wie sind die möglichen Auswirkungen der Ergebnisse für die Unternehmen bzw. den nichtakademischen Bereich zu beurteilen?
- Wie ist das wirtschaftliche oder öffentliche Interesse am Forschungsvorhaben zu beurteilen?
- Sind die geplanten Ressourcen ausreichend und hinreichend fokussiert?

#### 7.3.2. Wissenschaftliche Qualifikation der Laborleiterin/des Laborleiters

Die Beurteilung der Qualifikation der Laborleiterin/des Laborleiters richtet sich nach folgenden Kriterien

- Wie ist das internationale Standing in wissenschaftlicher Hinsicht (insbesondere durch Beurteilung der Publikationstätigkeit)?
- Hat die vorgesehene Laborleiterin/der vorgesehene Laborleiter ausreichende Fachkenntnisse (insbesondere ist sie/er in einschlägiger Fachrichtung habilitiert bzw. auf dem Weg zur Habilitation oder verfügt sie/er über eine vergleichbare Qualifikation)?
- Hat die vorgesehene Laborleiterin/der vorgesehene Laborleiter Erfahrung mit wissenschaftlicher Projektleitung (z.B. FWF-Projekten)?
- Ist sie/er geeignet, eine Gruppe von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu leiten?

- Ist die Stellung und Einbindung der vorgesehenen Laborleiterin/des vorgesehenen Laborleiters in die Organisation des Förderungswerbers ausreichend?
- Gibt es persönliche oder organisatorische Gründe, die den ordnungsgemäßen Betrieb eines CD-Labors beeinträchtigen könnten?

## **7.4. Verfahren zur Bewertung**

### **7.4.1. Bei Anträgen auf Einrichtung eines CD-Labors**

Nach der formellen Vorprüfung durch das Generalsekretariat (gem. Punkt 7.2.2.) erfolgt die inhaltliche Bewertung der Anträge durch die CD-Kurie. Im Regelfall sollen drei Gutachten externer internationaler Expertinnen bzw. Experten (Peer Review Verfahren) eingeholt werden. Für eine Beschlussfassung müssen mindestens zwei Gutachten vorliegen.

Das Verfahren hat in geeigneter Form die Übermittlung der Bewertungskriterien an die externen Gutachterinnen bzw. Gutachter vorzusehen (z.B. in Form eines standardisierten Fragenkatalogs). Voraussetzung für die Übermittlung eines Antrags an die externen Gutachterinnen bzw. Gutachter ist das Vorliegen einer inhaltlichen Mindestqualität. Über das Vorliegen dieses Erfordernisses und die Einholung der externen Gutachten ist durch die CD-Kurie ein gesonderter Beschluss gem. Punkt 7.4.4. Z. 1 zu fassen.

Eine positive Förderungsempfehlung setzt weiters eine Anhörung der vorgesehenen Laborleiterin bzw. des vorgesehenen Laborleiters vor der CD-Kurie voraus, in der die Gelegenheit besteht, das Forschungsvorhaben zu präsentieren. Über die Einladung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zu einer Anhörung hat die CD-Kurie nach eingehender Beratung über die externen Gutachten einen gesonderten Beschluss gem. Punkt 7.4.4. Z. 2 zu fassen.

Zum Abschluss des Bewertungsverfahrens trifft die CD-Kurie zu jedem Antrag einen der Beschlüsse zur Empfehlung an das Kuratorium gem. Punkt 7.4.4. Z. 3 bis 6.

### **7.4.2. Bei Anträgen auf Einrichtung eines Internationalen CD-Labors oder bei CD-Labors mit Internationalen Modulen**

Grundsätzlich gilt das gleiche Verfahren wie in Punkt 7.4.1. Die Beurteilung hat jedoch zusätzlich die wissenschaftlichen Aspekte der besonderen Voraussetzungen eines Internationalen CD-Labors (vgl. Punkt 4.3.) bzw. eines Internationalen Moduls (vgl. Punkt 4.4.) zu umfassen.

### **7.4.3. Bei Anträgen auf Änderung eines CD-Labors**

Die Bewertung erfolgt durch die CD-Kurie; dabei kann die CD-Kurie beschließen, ein externes Gutachten einzuholen. Übersteigt die mit der beantragten Änderung verbundene Erhöhung des Budgets des CD-Labors 40 % der bisherigen Budgetierung, so ist vor der Beschlussfassung der CD-Kurie über eine

Empfehlung an das Kuratorium jedenfalls ein externes Gutachten einzuholen. Eine neuerliche Anhörung findet in der Regel nicht statt.

#### **7.4.4. Beschlüsse der CD-Kurie**

Der Beschluss der CD-Kurie im Bewertungsverfahren kann lauten auf:

1. Einleitung des externen Begutachtungsverfahrens
2. Einladung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zur Anhörung vor der CD-Kurie
3. Empfehlung der Förderung (eventuell mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen)
4. Empfehlung der Förderung in der Form eines CD-Pilotlabors (eventuell mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen)
5. Zurückstellung des Antrags zur Verbesserung oder Überarbeitung
6. Empfehlung der Ablehnung des Antrags

Die Empfehlungen richten sich an das Kuratorium der CDG als zuständiges Entscheidungsgremium.

### **7.5. Verfahren zur Entscheidung**

#### **7.5.1. Bei Anträgen auf Einrichtung eines CD-Labors**

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung trifft das Kuratorium der CDG im eigenen Namen. Eine positive Förderungsentscheidung kann nur mit der Stimme der Vertreterin/des Vertreters des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft im Kuratorium erfolgen (Vetorecht des Bundes).

Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage der Empfehlung der CD-Kurie, der Kriterien der förderungsrechtlichen Zulässigkeit und forschungspolitischen Zweckmäßigkeit sowie der Verfügbarkeit der notwendigen Förderungsmittel.

#### **7.5.2. Entscheidung des Kuratoriums**

Die Entscheidung des Kuratoriums kann lauten auf:

1. Gewährung einer Förderung (gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen)
2. Gewährung einer Förderung in der Form eines CD-Pilotlabors (gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen)
3. Zurückstellung des Antrags zur neuerlichen Behandlung in der CD-Kurie
4. Ablehnung des Antrags

Entscheidungen sind dem Förderungswerber schriftlich mitzuteilen, im Fall einer Zurückstellung bzw. Ablehnung unter Angabe der maßgeblichen Gründe. Für das weitere Vorgehen gilt Punkt 9.3.

### **7.5.3. Gewährung der Förderung**

Ist die Gewährung einer Förderung beabsichtigt, hat die CDG an den Förderungswerber ein schriftliches Förderungsangebot zu richten. Mit dessen schriftlicher Annahme durch den Förderungswerber kommt der Förderungsvertrag (vgl. 9.1.2) zustande. Der Förderungswerber ist darauf hinzuweisen, dass die Annahme des Förderungsangebotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen innerhalb einer festzulegenden, angemessenen Frist schriftlich erklärt wird, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt.

### **7.5.4. Datenschutz**

Förderungswerber nehmen zur Kenntnis, dass die CDG berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Förderungsvertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist.

Förderungswerber nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass die CDG berechtigt ist, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihnen selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen. Des Weiteren sind Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 möglich.

## **7.6. Bewertungshandbuch und Leitfaden**

### **7.6.1. Bewertungshandbuch**

Der Ablauf des Bewertungsvorganges, das Verfahren bei der Prüfung und Beurteilung der Erfüllung der Bewertungs- und Entscheidungskriterien sowie die externe Begutachtung sind von der CDG in einem Bewertungshandbuch festzulegen.

Die Genehmigung des Bewertungshandbuches erfolgt durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft.

### **7.6.2. Leitfaden**

Die Bewertungs- und Entscheidungskriterien sind von der CDG in einem Leitfaden für Förderungnehmer näher zu erläutern.

## **8. Verfahren zur Vertragsverlängerung**

## 8.1. Verfahren zur 1. Verlängerungsphase

Voraussetzung für die Verlängerung der Förderung der CDG um drei Jahre über die Eingangsphase hinaus (1. Verlängerungsphase) ist eine positive Evaluierung gemäß Punkt 12.2.1. Im Zuge der Evaluierung sind der CDG vom Förderungsnehmer ein Evaluierungsbericht mit Informationen zu den bisherigen Forschungsarbeiten und Ergebnissen sowie Forschungs-, Zeit- und Kostenpläne über die weiteren Forschungsarbeiten vorzulegen.

Die von der CD-Kurie bestellte externe Gutachterin bzw. der bestellte externe Gutachter erstellt auf Basis der Evaluierungsveranstaltung und des Evaluierungsberichts gemäß Punkt 12.2.1. ein schriftliches Gutachten, das der CD-Kurie vorgelegt wird.

Bewertungsgrundlagen für die Empfehlung der CD-Kurie sind:

- der Evaluierungsbericht
- der vom Förderungsnehmer vorzulegende Forschungs-, Zeit- und Kostenplan (für das dritte bis fünfte Forschungsjahr detailliert, für die weiteren perspektivisch)
- das Ergebnis aus der Evaluierungsveranstaltung
- das Gutachten der Gutachterin bzw. des Gutachters

Im Fall der Beurteilung eines CD-Pilotlabors ist die Bewertung unter Berücksichtigung der Gründe, die zur Wahl dieser besonderen Förderungsform geführt haben, vorzunehmen.

### 8.1.1. Beschlüsse der CD-Kurie

Der Beschluss der CD-Kurie kann lauten auf:

1. Empfehlung der Verlängerung des CD-Labors (gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen)
2. Empfehlung der Überführung eines CD-Pilotlabors in ein reguläres CD-Labor im Stadium der 1. Verlängerungsphase (gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen)
3. Neuerliche Beauftragung einer externen Gutachterin/eines externen Gutachters
4. Empfehlung der Ablehnung der Verlängerung des CD-Labors, verbunden mit der Genehmigung einer Auslaufphase
5. Empfehlung der Ablehnung der Verlängerung des CD-Labors

Die Empfehlungen richten sich an das Kuratorium der CDG als zuständiges Entscheidungsgremium.

### 8.1.2. Entscheidung des Kuratoriums

Die Entscheidung über die Verlängerung der Förderung wird vom Kuratorium nach analogen Kriterien wie bei der Entscheidung über Erstanträge getroffen. Eine positive Förderungsentscheidung kann nur mit der Stimme der Vertreterin/des Vertreters des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft im Kuratorium erfolgen (Vetorecht des Bundes).

Die Entscheidung des Kuratoriums kann lauten auf:

1. Verlängerung des CD-Labors (gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen)
2. Überführung eines CD-Pilotlabors in ein reguläres CD-Labor im Stadium der 1. Verlängerungsphase (gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen)
3. Zurückstellung der Entscheidung zur neuerlichen Behandlung in der CD-Kurie
4. Ablehnung der Verlängerung des CD-Labors, verbunden mit der Genehmigung einer Auslaufphase
5. Ablehnung der Verlängerung des CD-Labors

Entscheidungen sind (einschließlich der gegebenenfalls beschlossenen Bedingungen, Auflagen und Empfehlungen) dem Förderungswerber schriftlich mitzuteilen, im Fall einer Ablehnung unter Angabe der maßgeblichen Gründe.

## **8.2. Verfahren zur 2. Verlängerungsphase**

Voraussetzung für die Verlängerung der Förderung der CDG um zwei Jahre über die 1. Verlängerungsphase hinaus (2. Verlängerungsphase) ist eine positive Evaluierung gemäß Punkt 12.2.2.

Die Bestimmungen zum Verfahren zur 1. Verlängerungsphase sind sinngemäß anzuwenden.

## **9. Förderungsverträge und Regelungen betreffend Vertragsänderungen**

Die im Zusammenhang mit Förderungen abzuschließenden Förderungsverträge fügen sich in eine die Organisation von CD-Labors insgesamt regelnde hierarchische Vertragsstruktur.

### **9.1. Vertragstypen**

Zur Einrichtung, zum Betrieb und zur Förderung werden mit den Förderungsnehmern (Betreibern) von CD-Labors sowohl Verträge auf genereller Ebene (Generelle Betreibervereinbarungen, die Bestimmungen für alle CD-Labors bzw. Module an der betreffenden Universität bzw. außeruniversitären Forschungseinrichtung enthalten) als auch Förderungsverträge (Konkrete Betreibervereinbarungen für die einzelnen CD-Labors) geschlossen. Beim Einrichten eines Moduls wird zwischen dem Förderungsnehmer des CD-Labors und dem Betreiber des Moduls ein von der CDG vorgegebener Vertrag abgeschlossen. Im Einzelnen sind folgende Typen zu unterscheiden:

#### **9.1.1. Generelle Betreibervereinbarung**

Die Generelle Betreibervereinbarung wird zwischen der CDG und dem Förderungsnehmer (Betreiber) abgeschlossen und regelt generell für alle CD-Labors beim Betreiber:

- das Verhältnis Betreiber – CDG (als Verein und Geldgeberin im eigenen Namen)
- die Nutzung von geförderten Geräten
- IPR-Regelungen
- Pflichten gegenüber der CDG aus dem Verhältnis Betreiber – Unternehmenspartner (Vereinsmitglied)
- Pflichten gegenüber der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (bei stiftungsfinanzierten CD-Labors) bzw. andere, vom Bund verschiedene Förderungsgeber

### **9.1.2. Konkrete Betreibervereinbarung (Förderungsvertrag)**

Die Konkrete Betreibervereinbarung wird zwischen der CDG im eigenen Namen und dem Förderungsnehmer (Betreiber) abgeschlossen und regelt die Förderung (Einrichtung und Betrieb) eines bestimmten CD-Labors, d.h. sie enthält alle Bestimmungen, die nicht schon in der Generellen Betreibervereinbarung enthalten sind, z.B. Forschungs-, Zeit- und Kostenpläne. Besteht mit dem Förderungsnehmer (noch) keine Generelle Betreibervereinbarung, dann hat die Konkrete Betreibervereinbarung alle notwendigen Bestimmungen für die Förderung zu enthalten.

Die Konkrete Betreibervereinbarung hat neben den Forschungs-, Zeit- und Kostenplänen für die geförderten Forschungsarbeiten insbesondere auf die Überbindung von Pflichten aus dem Förderungsprogramm zu achten; dazu zählen insbesondere die in Punkt 9.2.2. angeführten Inhalte.

#### **9.1.2.1. Voraussetzungen für die Gewährung und Auszahlung einer Förderung**

Die Gewährung einer Förderung ist von der Einhaltung der Bedingungen gem. § 24 Abs. 2 ARR 2014 sinngemäß abhängig zu machen. Für Auszahlungen an den Förderungsnehmer sind die Bestimmungen des § 43 ARR 2014 sinngemäß anzuwenden.

Zur Verhinderung unerwünschter Mehrfach- oder Doppelförderungen wird durch die CDG vor Gewährung der Förderung eine personenbezogene Abfrage aus der Transparenzdatenbank nach § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchgeführt.

#### **9.1.2.2. Einstellung und Rückzahlung der Förderung**

Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung der zentralen Forschungsförderungseinrichtung sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

2. von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, der Förderungsnehmer vor ordnungsgemäßigem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss den Betrieb einstellt oder entgeltlich veräußert.
4. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR sinngemäß nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
10. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 v.H. pro Jahr unter Anwendung der Zinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von

der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese bei Verschulden mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 v.H. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Entsprechend § 25 ARR 2014 ist die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter eine Dritte oder ein Dritter ist (d.s. Unternehmenspartner eines CD-Labors), grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass diese oder dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt. Die Haftung bezieht sich ausschließlich auf Förderungsgelder, die CD-Labors zu Gute kommen, an denen das Unternehmen beteiligt ist oder war und ist auf den relativen Anteil der Beteiligung des Unternehmens am CD-Labor beschränkt.

## **9.2. Musterverträge**

Die CDG hat für die Vereinbarungen gemäß Punkt 9.1. Musterverträge auszuarbeiten. Die Musterverträge sind mit der zuständigen Fachabteilung im BMAW abzustimmen.

### **9.2.1. Generelle Betreibervereinbarung**

Die allgemeinen Vertragsmuster für Generelle Betreibervereinbarungen gem. Punkt 9.1.1. verfolgen die Zielsetzung einheitlicher Regelungen für alle inländischen Universitäten und soweit möglich auch für außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die CD-Labors betreiben oder beabsichtigen, diesbezügliche Anträge zu stellen. Die Generellen Betreibervereinbarungen haben insbesondere das bisher entwickelte und bewährte IPR-Regelungsmodell fortzuführen und weiterhin auf ein ausgewogenes und EU-Beihilfenrechtskonformes Verhältnis der Beiträge und Nutzungsrechte der Kooperationspartner zu achten.

### **9.2.2. Konkrete Betreibervereinbarung (Förderungsvertrag)**

Die Förderungsverträge (Konkrete Betreibervereinbarungen) gem. Punkt 9.1.2. orientieren sich an folgendem Schema, wobei folgende Inhalte direkt oder implizit enthalten sind:

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
2. Bezeichnung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers,
3. Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
4. Art und Höhe der Förderung,
5. genaue Beschreibung des geförderten Vorhabens (Förderungsgegenstand),
6. förderbare und nicht förderbare Kosten
7. Fristen für die Durchführung des geförderten Vorhabens sowie für die Berichtspflichten,

8. Auszahlungsbedingungen,
9. Kontrolle und Mitwirkung bei der Evaluierung,
10. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (siehe Punkt 9.1.2.2.),
11. sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen sowie
12. besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Vorhaben entsprechen und überdies sicherstellen, dass Fördermittel nur in dem zu Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden,
13. Bedingungen für Folge- oder Verlängerungsanträge.

### **9.3. Allgemeine Förderungsbedingungen**

Die CDG kann anstelle des Abschlusses von Generellen Betreibervereinbarungen (Punkt 9.1.1.) auch allgemeine Förderungsbedingungen (AFB) ausarbeiten, die im Rahmen der Förderungsverträge (Konkrete Betreibervereinbarungen Punkt 9.1.2.) zu vereinbaren sind. Die AFB sind von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft zu genehmigen.

### **9.4. Bestimmungen zur Änderung laufender Betreibervereinbarungen**

#### **9.4.1. Änderungen des CD-Labors**

Die mit einer Änderung des CD-Labors verbundene Erhöhung des Budgets des CD-Labors (vgl. Punkt 4.1.6.) bedeutet eine Änderung (Erweiterung) des Förderungsvertrages und erfordert eine entsprechende Förderungsentscheidung des Kuratoriums. Eine positive Förderungsentscheidung kann nur mit der Stimme der Vertreterin/des Vertreters des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft im Kuratorium erfolgen (Vetorecht des Bundes).

Die Entscheidung erfolgt auf Empfehlung der CD-Kurie, welche die Änderung (Erweiterung) des CD-Labors inhaltlich zu prüfen hat (vgl. Punkt 7.4.3.).

#### **9.4.2. Sonstige Vertragsänderungen**

Über kleinere Adaptionen der Förderung (z.B. geringfügige Budgeterhöhung i.S.v. Punkt 9.4.1.) und über sonstige Vertragsänderungen einschließlich einer Änderung des Förderungsnehmers (z.B. im Fall des Wechsels eines CD-Labors an eine andere Universität/Forschungseinrichtung) entscheidet das Kuratorium ohne zwingende vorherige Empfehlung der CD-Kurie.

## **10. Beendigung der Förderung und Auslaufphase**

### **10.1. Bestimmungen zur Beendigung der Förderung**

Die Förderung einzelner CD-Labors endet jedenfalls unbeschadet allfälliger Einstellungs- und Rückforderungsbestimmungen von Förderungsmitteln (Punkt 9.1.2.2.) durch:

- Erreichen des siebenjährigen maximalen Förderungszeitraumes (zuzüglich einer allfälligen Auslaufphase von max. 12 Monaten gemäß Punkt 10.2.1.)
- Vorzeitige Beendigung des CD-Labors aus wissenschaftlichen Gründen, insbesondere Fehlen einer positiven Entscheidung zur Verlängerung der Förderung gemäß der Punkte 8.1. bzw. 8.2.: In diesem Fall kann eine Auslaufphase bis zu max. 12 Monaten gemäß Punkt 10.2.2. vereinbart werden.

- Unterschreiten der Budgetuntergrenze des CD-Labors in der Höhe von EUR 140.000 durch Fortfall der Unternehmenskooperation: Dem Förderungsnehmer ist jedoch ein angemessener Zeitraum einzuräumen, um den Fortfall durch eine andere Unternehmenskooperation zu substituieren. In diesem Fall kann eine Auslaufphase bis zu max. 12 Monaten gemäß Punkt 10.2.3. vereinbart werden.

## **10.2. Bestimmungen zur Auslaufphase**

Die Zuerkennung von allfälligen zusätzlichen Förderungsmitteln für eine allfällige Auslaufphase ist restriktiv zu halten; die konkrete Beurteilung und Entscheidung trifft das Kuratorium, gegebenenfalls auf Basis einer Empfehlung der CD-Kurie. Die maximale Dauer einer Auslaufphase beträgt 12 Monate.

### **10.2.1. Auslaufphase nach siebenjähriger Laufzeit**

Die reguläre Auslaufphase dient der Fertigstellung bzw. Betreuung von Master-/Diplomarbeiten und Dissertationen, die auch bei sorgfältiger Planung aus besonderen wissenschaftlichen oder sonstigen, nicht vorhersehbaren Gründen nicht in der regulären siebenjährigen Laufzeit des CD-Labors abgeschlossen werden können. Die Auslaufphase ist daher nicht als standardisiertes achtes Förderungsjahr zu betrachten, sie stellt vielmehr eine Ausnahme dar und ist nicht in die grundlegende Zeitplanung für die Forschungsarbeiten des CD-Labors einzubeziehen.

Förderbar sind die Personalkosten und die notwendigen Reise- bzw. Sachkosten. Geräteneuanschaffungen sind in der Auslaufphase nicht förderbar.

### **10.2.2. Auslaufphase nach vorzeitiger Beendigung aus wissenschaftlichen Gründen**

Eine Auslaufphase analog zu Punkt 10.2.1. kann auch in Fällen gewährt werden, in denen die Verlängerung eines CD-Labors nicht genehmigt wird (vgl. Punkt 8.1.1. Z. 4). Sie soll die Fertigstellung bzw. Betreuung von Master-/Diplomarbeiten und Dissertationen und die Sicherung der erreichten wissenschaftlichen Ergebnisse ermöglichen.

### **10.2.3. Auslaufphase nach Unterschreitung der Budgetuntergrenze**

Eine durch Fortfall der Unternehmenskooperation (bzw. Unterschreiten der Budgetuntergrenze in der Höhe von EUR 140.000) bedingte Beendigung des CD-Labors kann durch Gewährung einer Auslaufphase aufgeschoben werden, um großen Schaden für das CD-Labor abzuwenden. Eine solche Auslaufphase dient einerseits der Fertigstellung bzw. Betreuung von Master-/Diplomarbeiten und Dissertationen und der Sicherung der erreichten wissenschaftlichen Ergebnisse, andererseits der Anknüpfung von neuen Unternehmenskontakten, um das CD-Labor gegebenenfalls regulär fortführen bzw. wieder aufnehmen zu können. In diesem Sinne kann die Auslaufphase auch als Überbrückungsphase betrachtet werden.

Förderbar sind die Personalkosten und die notwendigen Reise- bzw. Sachkosten. Geräteneuanschaffungen sind in der Auslaufphase nicht förderbar.

Im Fall der Fortführung bzw. Wiederaufnahme des CD-Labors wird die Auslaufphase gegebenenfalls gekürzt. Der Zeitraum der Auslauf- bzw. Überbrückungszeit ist jedenfalls in die Gesamtlaufzeit des CD-Labors einzurechnen.

## **11. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung**

Die Indikatoren dienen der Prüfung der operationalisierbaren Ziele (vgl. Punkt 1.3.), wobei zwischen quantitativen und qualitativen Indikatoren zu unterscheiden ist. Die Indikatoren dienen primär der externen Evaluierung des Programms, mittelbar auch der Evaluierung von einzelnen CD-Labors. Es ist jedoch zu bemerken, dass nach dem im Programm geltenden Grundsatz der Autonomie in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten die Art und Weise, wie Indikatoren bei der wissenschaftlichen Evaluierung von CD-Labors zum Einsatz kommen, selbst Gegenstand des fachlichen Urteils von Expertinnen/Experten ist. Auf Grund der hohen Diversität der Disziplinen ist hier mit unterschiedlichen Ausprägungen zu rechnen.

Als Informationsquellen für die Erhebung der Indikatorwerte dienen insbesondere die Berichte der CD-Labors, die Prozess- und Programmdatenbank (vgl. Punkt 12.2.5.) sowie Fragebögen.

Verknüpfung von Zielen und Indikatoren:

<b>Programmziel</b>	<b>Indikatoren</b>
Langfristigkeit und Intensität der Kooperation	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahl der Unternehmen</li> <li>• Kooperationsdauer</li> <li>• Zahl und Gründe von vorzeitigen Ausstiegen</li> <li>• Erweiterungen des Forschungsvorhabens</li> <li>• Kooperation mit anderen CD-Labors und JR-Zentren</li> <li>• Kooperation mit COMET</li> <li>• Sonstige Kooperationen</li> <li>• Fluktuation der Forschungsgruppe</li> </ul>
Grundlagenforschungsergebnisse auf hohem Niveau	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Publikationen referiert</li> <li>• Publikationen nicht referiert</li> <li>• Konferenzen</li> <li>• erhaltene Wissenschaftliche Preise und Auszeichnungen</li> </ul>
Praxisrelevante Forschung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Praxisnähe der Themenstellung</li> <li>• Art und Intensität der Kooperation zwischen Forschungs- und Unternehmenspartnern</li> </ul>
Technologische Hebelwirkung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzahl Erfindungen</li> <li>• Anzahl Patente</li> <li>• Umsetzungs-Folgeaktivitäten</li> <li>• Anzahl induzierter weiterer Forschungsprojekte</li> </ul>
Wissenstransfer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prozessinnovationen</li> <li>• Produktinnovationen</li> <li>• Entwicklung der Forschungsauftragslage beim Forschungspartner</li> </ul>
Entwicklung von Humanressourcen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Master-/Diplomarbeiten</li> <li>• Dissertationen</li> <li>• Habilitationen</li> <li>• Berufungen an Universitäten</li> <li>• Wissenschaftliche Preise und Auszeichnungen</li> <li>• Wechsel von Personal des CD-Labors in Unternehmen</li> </ul>
Unternehmensentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsatzentwicklung</li> <li>• Entwicklung der Beschäftigtenzahl</li> <li>• Zahl der Forschungsarbeitsplätze</li> <li>• Entwicklung der Sparte, der das CD-Labor zuzurechnen ist, innerhalb des Unternehmens</li> </ul>
Internationalisierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahl ausländischer Unternehmenspartner</li> <li>• Zahl Internationale CD-Labors</li> <li>• Zahl Internationale Module</li> <li>• Internationale Sichtbarkeit der CDG</li> </ul>

## 12. Monitoring- und Evaluierungskonzept

Im Hinblick auf Evaluierungen sind zwei Ebenen zu unterscheiden, einerseits, die Richtlinien- und Programmebene, d.h. die Evaluierung der kumulativen Zielerreichung des auf Grundlage dieser Richtlinie durchgeführten Förderungsprogramms, und andererseits die begleitende Kontrolle der geförderten Vorhaben (CD-Labors etc.) selbst.

### 12.1. Richtlinien- und Programmebene

Bis Ende 2025 hat (vgl. Punkt 3) eine umfangreiche Programmevaluierung zu erfolgen. In diese Evaluierung ist nach dem Vorbild der umfassenden Nutzen-, Programm- und Systemevaluierung 2011 und der Kombinierten Programmevaluierung 2016 auch eine neuerliche Überprüfung der Struktur und Prozesse der CDG miteinzubeziehen und somit eine Gesamtevaluierung von Förderungseinrichtung und durchgeführtem Programm vorzunehmen. Die Auswahl und Beauftragung der Evaluatorinnen oder der Evaluatoren erfolgt durch Ausschreibung durch das BMAW gemäß den jeweils gültigen Vergaberegeln. Die Evaluierung verfolgt den Zweck, Ergebnisse und Wirkung des Programms innerhalb der österreichischen Forschungsförderungslandschaft und seine Effektivität im Hinblick auf die Weiterentwicklung des österreichischen Innovationssystems zu prüfen. Es ist dabei insbesondere der Grad der Zielerreichung hinsichtlich der operationalisierbaren Ziele (vgl. Punkt 1.3.) und der damit verknüpften Indikatoren (vgl. Punkt 11.) zu erheben und insgesamt eine Auswertung des wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Nutzens vorzunehmen. Aus den Ergebnissen sind von den Evaluatorinnen oder Evaluatoren Empfehlungen für die Fortführung des Förderungsprogramms abzuleiten.

Die quantitativen Ergebnisse der Evaluierung sind mit den entsprechenden Ergebnissen der Evaluierungen 2011 sowie 2016 so in Beziehung zu setzen, dass die Entwicklung des Programms an Hand der vorgegebenen Indikatoren sichtbar wird.

Zusätzlich erfolgt eine Evaluierung der Richtlinie auf Basis der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) gemäß BHG 2013. Der Evaluierungszeitpunkt ist das Jahr 2028. Die Indikatoren mit Ausgangs- und Zielwerten sind der WFA zu entnehmen.

### 12.2. Begleitende Kontrolle der geförderten Vorhaben

#### 12.2.1. Wissenschaftliche Zweijahresevaluierung

Am Ende der Eingangsphase (vor dem Ablauf des zweiten Forschungsjahres) ist eine wissenschaftliche Evaluierung für jedes CD-Labor von der CDG durchzuführen. Ziel der Evaluierung ist in erster Linie, die Fortschritte in der Grundlagenforschung zu bewerten.

Diese Bewertung erfolgt im Rahmen einer Evaluierungsveranstaltung an der jeweiligen Universität/Forschungseinrichtung (vor Ort oder als Videokonferenz) unter Hinzuziehung mindestens einer internatio-

nenalen Expertin/eines internationalen Experten. Diese/dieser nimmt die Prüfung der Forschungsergebnisse in standardisierter Form (z.B. durch einen vorgegebenen Fragenkatalog) unter Berücksichtigung der spezifischen Charakteristika der jeweiligen Fachrichtung vor.

Die Qualität des CD-Labors bemisst sich dabei grundsätzlich nach folgenden Kriterien:

- Sind die Forschungsarbeiten innovativ und auf hohem Niveau, gemessen an internationalen Standards?
- Wird die Grundlagenforschung entsprechend vorangetrieben?
- Gibt es Abweichungen vom ursprünglichen Forschungs-, Zeit- und Kostenplan und sind diese begründet?
- Sind allfällige, anlässlich der Förderungsentscheidung ausgesprochene Auflagen erfüllt bzw. Empfehlungen berücksichtigt worden?
- Wie verhält sich die Publikationsleistung qualitativ und quantitativ zum internationalen Niveau im betreffenden Forschungsgebiet?
- Bestehen relevante wissenschaftliche Kooperationen und wie sind diese zu bewerten?
- Ist der Wissenstransfer zum Unternehmenspartner gewährleistet?
- Erfolgt die notwendige Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses entsprechend?
- Wie ist das Forschungsprogramm für die nachfolgende Förderungsperiode in Relation zu den bisherigen Ergebnissen zu beurteilen?

Für die Zweijahresevaluierung ist von der Laborleiterin/vom Laborleiter ein Evaluierungsbericht vorzulegen und in der Evaluierungsveranstaltung mündlich zu erläutern (Präsentation der Forschungsergebnisse). Der Evaluierungsbericht ist anhand von der CDG herauszugebender Richtlinien zu verfassen. Die Gutachterin/der Gutachter erstellt auf Basis der Evaluierungsveranstaltung und des Evaluierungsberichts ein schriftliches Gutachten, das der CD-Kurie vorgelegt wird (vgl. Punkt 8.1.1.).

### **12.2.2. Wissenschaftliche Fünfjahresevaluierung**

Vor Ende der 1. Verlängerungsphase (vor dem Ablauf des fünften Forschungsjahres) ist unter Beachtung des nach fünf Forschungsjahren zu erwartenden Ergebnisstandes entsprechend den Regeln für die Zweijahresevaluierung eine weitere Evaluierung durchzuführen (vgl. Punkt 8.2.).

### **12.2.3. Wirtschaftliche Evaluierung**

Eine gesonderte wirtschaftliche Evaluierung des Fortschritts der geförderten Vorhaben findet während der Laufzeit der CD-Labors nicht statt. Es gilt im vorliegenden Programm der Grundsatz, dass der wirtschaftliche Nutzen durch die Bereitschaft des Unternehmenspartners, weiterhin 50 % (bzw. bei KMU 40 %) der Vorhabenskosten in cash aufzubringen, gewährleistet ist. Wirtschaftliche Aspekte fließen jedoch in die Zwei- und Fünfjahresevaluierung ein und sind ausführlicher Bestandteil der Programmevaluierung (vgl. Punkt 12.2.8.).

#### **12.2.4. Abschlussevaluierung**

Unmittelbar nach dem Auslaufen jedes CD-Labors ist eine Abschlussevaluierung vorzunehmen, um den Beitrag des CD-Labors zu den Programmzielen, insbesondere Aspekte betreffend den akademischen Bereich, die Unternehmenspartner, die Verbesserung des nationalen Innovationssystems und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu analysieren. Die Abschlussevaluierung umfasst die Abgabe eines wissenschaftlichen Abschlussberichtes und eines statistischen Abschlussberichtes. Im wissenschaftlichen Abschlussbericht sind die Ergebnisse der letzten Vertragsphase dokumentiert. Um die Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, umfasst der Abschlussbericht weiters eine Zusammenfassung zu den Forschungsergebnissen des CD-Labors über die gesamte Laufzeit sowie zur Umsetzung der Ergebnisse bei den Unternehmenspartnern. Der Abschlussbericht ist anhand von der CDG herauszugebender Richtlinien zu verfassen. Der statistische Abschlussbericht beinhaltet eine zweckmäßige Erhebung von statistischen Kenndaten.

#### **12.2.5. Monitoring der wissenschaftlichen Entwicklung der CD-Labors**

Ein laufendes wissenschaftliches Monitoring der geförderten CD-Labors erfolgt durch Evaluierungsberichte (Sachbericht) sowie durch die Erhebung geeigneter statistischer Kenndaten (vom CD-Labor vorzulegender Jahresbericht). Dabei werden Strukturdaten der CD-Labors erhoben, welche die Fortschritte im geförderten Vorhaben darstellen und die Überprüfung der Zielerreichung auf Programmebene erlauben. Das sind insbesondere Angaben zu Personal, Anzahl und Titel akademischer Abschlüsse, Wechsel von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern zu anderen Arbeitgebern, wissenschaftlicher Output (Publikationen, Konferenzteilnahmen, Patente, Erfindungen), Wissenstransfer mit Unternehmenspartnern, Kooperationen, weitere Projekte bzw. Förderungen sowie wissenschaftliche Preise, Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen, Anträge für Folgeprojekte u.ä. Diese Daten erlauben eine statistische Auswertung und sind Basis für Evaluierungen. Für das Monitoring wird bei der CDG eine Prozess- und Programmdatenbank betrieben und weiterentwickelt.

#### **12.2.6. Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel**

Der Nachweis des widmungsgemäßen Einsatzes der Ressourcen erfolgt laufend durch die Kostenkontrolle der CDG. Innerhalb der ersten zwölf Monate nach Aufnahme der Forschungsarbeiten hat durch die CDG eine Vor-Ort-Prüfung der finanziellen Gebarungsstrukturen des CD-Labors beim Förderungsnehmer stattzufinden.

Der Förderungsnehmer ist zur Vorlage von zumindest jährlichen Verwendungsnachweisen zu verpflichten.

Die CDG hat ein geeignetes Verfahren zur stichprobenartigen Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel im Rahmen der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit anzuwenden, z.B mittels risikoorientierter Prüfung (d.h. durch Priorisierung höherer Rechnungsbeträge) auf Belegebene von nicht taxativ (Personalkosten, Inventar) geprüften Förderungsmitteln. Die Prüfung jedes CD-Labors erfolgt regulär für jedes Kalenderjahr (bzw. bei zusätzlichem Klärungsbedarf auch öfter)

und erstreckt sich auch auf die von anderen Förderungsgebern aufgebrauchten Mittel innerhalb der Gesamtfinanzierung des CD-Labors.

Der Verwendungsnachweis orientiert sich an den Erfordernissen des § 40 ARR 2014. Der Verwendungsnachweis hat aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu bestehen. Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Mitteln der CDG sowie allenfalls aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung des geförderten Vorhabens sowie der durch diese erzielten Ergebnisse hervorgehen.

### **12.2.7. Finanzielle Kontrolle**

Die finanzielle Kontrolle hat auf der Grundlage des „zahlenmäßigen Nachweises“ zu erfolgen. Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die CDG hat sich entweder die Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei der Förderungsnehmerin oder beim Förderungsnehmer vorzubehalten.

Der Förderungsnehmer ist zur Mitwirkung an der von der CDG eingerichteten finanziellen Kontrolle der CD-Labors zu verpflichten, die zumindest die folgenden Punkte beinhaltet:

- Jährliche Berichterstattung (Vorlage des zahlenmäßigen Nachweises) des CD-Labors an die CDG
- Vergleich von Plan- und Ist-Kosten
- Erforderliche Mitwirkung bei den Prüfungen der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel (Prüfungen vor Ort bzw. on desk)

Die Kosten in der finanziellen Kontrolle sind gemäß einem zwischen Förderungsgeber und CDG gemeinsam festzulegenden Gliederungsschema darzustellen.

### **12.2.8. Kenndatenerhebung im Rahmen der Programmevaluierung**

Im Zuge der Programmevaluierung ist eine Kenndatenerhebung durchzuführen, die alle jeweils seit der vorangehenden Programmevaluierung ausgelaufenen CD-Labors auf der Grundlage folgender Unterlagen, die eine statistische Auswertung und Erfassung über die ganze Laufzeit der individuellen CD-Labors erlauben, untersucht:

- Antrag auf Einrichtung eines CD-Labors und die jeweiligen Gutachten
- Evaluierungsberichte sowie die jeweiligen Gutachten
- Abschlussbericht
- Statistische Kenndaten, die jährlich bzw. nach dem Ende der Laufzeit des CD-Labors abgefragt werden

Die Zusammenfassung jeweils mehrerer CD-Labors zu einer gemeinsamen Kenndatenerhebung hat ihren Grund in der besseren Vergleichbarkeit der Daten sowie der Kostenersparnis.

Die Kenndatenerhebung dient der Erfassung des Zielerreichungsgrads und somit direkt der Evaluierung auf Programmebene (vgl. Punkt 12.1.) und wird ausschließlich durch externe Expertinnen/Experten im Rahmen der Programmevaluierung durchgeführt. Die Auswahl und Beauftragung der Evaluatorinnen oder Evaluatoren erfolgt durch Ausschreibung durch das BMAW gemäß den jeweils gültigen Vergaberegeln.

Die Korrelation der Inputgrößen (Förderungsmittel, Anzahl der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, etc.) mit den Outputgrößen (Zahl der Publikationen, Dissertationen, Patente, etc.), wird von den Evaluatorinnen oder Evaluatoren durch Auswertung der vorhandenen, in der Laufzeit des CD-Labors erhobenen Daten durchgeführt. Die Ergebnisse sind direkt mit den Ergebnissen der Kombinierten Programmevaluierung 2016 in Korrelation zu setzen.

## **13. Übergangsbestimmungen**

### **13.1. Weiteranwendung der Generalförderungsverträge**

Für zum Zeitpunkt 1.1.2022 aktive CD-Labors kommen die Bestimmungen der vormaligen Generalförderungsverträge bis zur Beendigung der CD-Labors oder ihrer Verlängerung in eine neue Vertragsphase weiterhin zur Anwendung.

### **13.2. Weiteranwendung der Einzelförderungsverträge**

Die vor dem 1.1.2022 abgeschlossenen Einzelförderungsverträge für CD-Labors bleiben grundsätzlich für die sie betreffende Vertragsphase in Geltung. Sich aus der gegenständlichen Richtlinie ergebenden Änderungen sind jedoch nach Zustimmung des Förderungsnehmers (Betreibers) zu berücksichtigen.

### **13.3. Weiteranwendung dieser Richtlinie**

Sofern für den Zeitraum nach Auslaufen dieser Richtlinie keine entsprechende Nachfolgerichtlinie Regelungen trifft, bleiben die Bestimmungen auf Förderungen, die auf der Grundlage dieser Richtlinie bis zum 31.12.2026 gewährt wurden bis zu deren Abschluss über den 31.12.2026 hinaus anwendbar.

## **14. Weiterentwicklung dieser Richtlinie**

Die vorliegende Richtlinie und das in ihr geregelte Förderungsprogramm entfalten ihre Wirksamkeit in einem sehr dynamischen Umfeld sich fortlaufend ändernder wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und politischer Rahmenbedingungen. Dies macht es erforderlich, die notwendigen Schritte zur Weiterentwicklung frühzeitig zu erkennen, zu planen und in geeigneter Form zu umzusetzen. In diesem Sinne kommt der CDG als zentraler Forschungsförderungseinrichtung des Bundes nicht nur die Aufgabe zu, das ihr

übertragene Förderungsprogramm gemäß dieser Richtlinie durchzuführen, sondern darüber hinaus begleitend die eigenen Ressourcen und die in den Gremien der CDG präsente Expertise zu nutzen, um die bestehenden Regeln in Zusammenarbeit mit dem BMAW in zukunftsweisender Form weiterzuentwickeln.

#### **14.1. Die Rolle der CDG bei der Weiterentwicklung der Richtlinie**

Die ursprüngliche Urheberschaft für CD-Labors und die darin über Jahre gewachsene besondere Form der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft als Förderelement im nationalen Innovationssystem liegt bei der CDG.

Die Rolle der CDG an der Schnittstelle von Wissenschaft, Wirtschaft und staatlicher Förderungsverwaltung prädestiniert sie dazu, ihre Erfahrung entlang des bisher gelebten und erfolgreich etablierten PPP-Modells für forschungspolitische Herausforderungen zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen ihrer Stellung als zentrale Forschungsförderungseinrichtung des Bundes kommt der CDG die Aufgabe zu, kontinuierlich an der Weiterentwicklung dieser Richtlinie zu arbeiten.

Es steht der CDG offen, Textentwürfe für die Nachfolgerichtlinie nach Auslaufen der vorliegenden auszuarbeiten und dem BMAW zu unterbreiten.

#### **14.2. Initiativmöglichkeit der CDG**

Der CDG wird die Möglichkeit eingeräumt, sich mit Vorschlägen zur Adaptierung und Ergänzung der vorliegenden Richtlinie mit dem Ziele einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des Förderungsprogramms der CD-Labors und dessen einzelner Elemente mit Vorschlägen an das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft zu wenden.